

Einwohnergemeinde Oberhünigen



Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Anlagen

gültig ab 01. Januar 2007

Reglement über Löschgebühren für netzunabhängige Anlagen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberhünigen,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes des Kantons Bern (FWG) vom 20. Januar 1994, beschliesst:

Art. 1

Gegenstand Die Einwohnergemeinde Oberhünigen erhebt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes (FWG) von den im Sinne des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes geschützten Bauten und Anlagen einmalige und wiederkehrende Löschgebühren.

Art. 2

Öffentliche und private Einrichtungen ¹ Als netzunabhängige Löscheinrichtungen im Sinne dieses Reglementes gelten

- Feuerweiher
- Löscheier
- Löschwassertanks
- Löschwassersilos
- Wasserfassungen in öffentlichen Gewässern.

Die Anlagen stehen im Eigentum der Einwohnergemeinde.

² Private Anlagen sind diesem Reglement nicht unterstellt.

Art. 3

Geltungsbereich ¹ Für geschützte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung, die nach Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wird, ist vom jeweiligen Eigentümer resp. Baurechtsberechtigten eine einmalige und wiederkehrende Löschgebühr zu entrichten.

² Bauten und Anlagen, die sich sowohl im Umkreis von 300 m eines Hydranten als auch einer netzunabhängigen Löscheinrichtung befinden, ist nur die Löschgebühr gemäss Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberhünigen geschuldet.

Art. 4

Erstellung, Kostentragung Die Gemeinde erstellt, unterhält und erneuert die diesem Reglement unterstellten öffentlichen Löscheinrichtungen.

Art. 5

Benützung, Unterhalt ¹ Der Unterhalt, der Ersatz, die Erneuerung und die Erweiterung der Löscheinrichtungen wird der Feuerwehr übertragen.

² Die Wasserbezugsorte müssen stets gut unterhalten, in sauberem Zustand und leicht zugänglich sein; offene Weiher sind zu umzäunen.

Art. 6

Standort Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Kommission öffentliche Sicherheit über den Standort neuer Anlagen.

Art. 7

Betretungs- und Kontrollrecht Die Feuerwehr ist befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Art. 8

Finanzierung der Anlagen Die Gemeinde Oberhünigen finanziert die Kosten für die öffentlichen Anlage, welche diesem Reglement unterstehen, über die Gemeinderechnung. Sie macht allfällige Subventionen der Gebäudeversicherung und weiterer Institutionen geltend.

Art. 9

Einmalige Abgaben ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für geschützte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglementes.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet.

³ Bei einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge baulicher Veränderungen oder Neuinvestitionen ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung des Gebäudeversicherungswertes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 10

Jährliche Löschgebühr ¹ Die jährliche Löschgebühr ist geschuldet für geschützte Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m von der nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung gemäss Art. 2 dieses Reglementes.

² Die jährlichen Löschgebühren werden aufgrund des Gebäudeversicherungswertes erhoben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Gebührentarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Art. 11

Gebührenbezug/
Fälligkeit

¹ Die Löschggebühr wird mit der Fertigstellung der geschützten Baute oder Anlage fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit deren Fertigstellung fällig.

² Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

⁵ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Art. 12

Verjährung

Die einmaligen Löschggebühren verjähren zehn Jahre, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 13

Gebührenpflichtige
Personen

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer resp. Baurechtsberechtigter der geschützten Baute oder Anlage ist.

² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 14

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 15

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Mai 2006 hat das vorstehende Reglement angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das Löschgebührenreglement vom 21. April bis 22. Mai 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 21. April 2006 publiziert.

Oberhünigen, 17. Juli 2006 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin

sig. M. Lanz

GEBÜHRENTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 9 ff des Reglementes über die Löschgebühren für netzunabhängige Anlagen vom 01. Januar 2007 folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Einmalige Gebühr Die einmalige Löschgebühr einer Baute oder Anlage im Bereich einer netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt 1.0 o/oo des Gebäudeversicherungswertes.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

Jährliche Gebühr ² Die jährliche Löschgebühr für den Löschschutz für sämtliche geschützten Gebäude im Umkreis von 300 m zur nächsten netzunabhängigen Löscheinrichtung beträgt 0.1 o/oo des Gebäudeversicherungswertes.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 3

Zuständigkeiten Für den Tarif gemäss Artikel 1 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Artikel 4

Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Dieser Tarif wurde durch die zuständigen Organe wie folgt beschlossen:

Gemeindeversammlung: 26. Mai 2006
Gemeinderat: 01. Juni 2006

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass Art. 1 des Gebührentarifes vom 21. April bis 22. Mai 2006 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger vom 21. April 2006 publiziert.

Oberhünigen, 17. Juli 2006 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen
Die Gemeindeverwalterin

sig. M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung des Löschgebührenreglementes und des Gebührentarifes per 01. Januar 2007 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 21. Juli 2006 publiziert wurde.

Oberhünigen, 17. Juli 2006 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen
Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz